



OVERBERG KOLLEG MÜNSTER

Satzung des Vereins der Ehemaligen und Freunde des Overberg-Kollegs e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Die Vereinigung der Ehemaligen, Freunde und Förderer des Overberg-Kollegs Münster trägt den Vereinsnamen „Ehemalige und Freunde des Overberg-Kollegs“ und hat ihren Sitz in 48149 Münster, Fliegerstraße 25.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

1. Die Förderung der Vernetzung aller ehemaligen und jetzigen Studierenden und Lehrerinnen/Lehrer sowie von Freunden und sonstigen Personen, die dem Overberg-Kolleg nahestehen.
2. Förderung besonderer Anliegen des Kollegs.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorstand zu stellen, der allein über den Antrag entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Interessen des Vereins verstößt. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

Der Austritt kann ohne Kündigungsfrist jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder genießen Hilfe und Unterstützung in allen die Aufgaben und Ziele des Vereins berührenden Fragen, jedoch ohne Rechtsanspruch. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzung.

Beiträge werden nicht erhoben. Eingehende Spenden werden nach Abzug der Aufwendungen, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind, an den Förderverein oder Sozialfond des Kollegs weitergeleitet. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- sowie bis zu 6 Beisitzern.

Gewählt sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die einfache Stimmenmehrheit erhalten. Die Schulleitung und der/die Vorsitzende des Fördervereins des Overberg-Kollegs nehmen als geborenes Mitglied im Vorstand die Position eines Beisitzers wahr.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betreiben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in und Schriftführer/in. Alle 4 sind je einzeln vertretungsberechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies die Interessen des Vereins erforderlich machen oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder in einem schriftlichen, begründeten Antrag vom Vorstand verlangt wird.

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen.

Alle Wahlen finden geheim statt. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen. Änderungen des Zwecks des Vereins bedürfen aller in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfer

Es müssen jährlich zwei vom Vorstand unabhängige Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von einem Monat unter Angabe des Auflösungsgrundes eingeladen wurde.

Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Eventuelles Vereinsvermögen fällt an den Förderverein des Overberg-Kollegs.

Münster, den